



Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 3. Mai 2022

Gemäß § 3, Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Promotionsordnung am 25. Januar 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Promotionsordnung am 3. Mai 2022 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 3. Mai 2022 genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

- 1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 2. Liste der Promotionsfächer



I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden: FSU) verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad des „doctor philosophiae“ (Dr. phil.). ²Der Grad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden.
- (2) Die FSU kann durch die Philosophische Fakultät auf ihren Fachgebieten auch Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (3) Für die Promotion im Fach Musikwissenschaft des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar–Jena gilt eine separate Ordnung.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in Anlage 2 aufgeführten Fachgebiet (Promotionsfach).
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 9 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. ²Die Abschlussnote soll mindestens „gut“ sein. ³Auf begründeten Antrag, z.B. wenn die positive Stellungnahme einer Betreuerin oder eines Betreuers bezüglich der fachlichen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt, kann der Fakultätsrat Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 2 zulassen. ⁴Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sind in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung formuliert.



- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Abs. 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan insbesondere auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.
- (3) Bei Promotionsbewerberinnen oder Promotionsbewerbern, die die Regelvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt eine individuelle Überprüfung der Studienleistungen und ggf. eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 6.
- (4) ¹Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen von Bachelorstudiengängen an Hochschulen werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach erbracht ist. ²Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine positive Stellungnahme von zwei Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern, unter denen die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist. ³Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Für eine Promotion an der Philosophischen Fakultät sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen Voraussetzung. ²Die Kenntnisse müssen in der Regel in mindestens vierjährigem Sprachunterricht erworben worden sein oder nachweislich der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. ³Sie können durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen werden. ⁴In Anlage 1 der Promotionsordnung werden für einige Themenbereiche weitere fachspezifische Sprachvoraussetzungen formuliert.
- (6) ¹Der Fakultätsrat kann im Benehmen mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Auflagen zulassen. ²Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. ³Die Auflagen sind in dem Zulassungsbescheid nach § 4 Abs. 8 zu nennen; sie müssen innerhalb von vier Semestern erfüllt werden können. ⁴Sie können auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erfüllt sein, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Leiterinnen oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Philosophischen Fakultät mitgetragen wird. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer hat dabei darauf hinzuwirken, dass die Auflagen erfüllt werden. ⁶Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung. ⁷Die lt. Anlage 1 geforderten Sprachnachweise bleiben unberührt.
- (7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin oder Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das elektronische Portal der Graduierten-Akademie. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien);
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß Abs. 5;
 3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. ⁵Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen. ⁶Sofern die Bewerberin oder der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie oder er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.
- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin oder ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.
- (3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Bei fakultätsübergreifend interdisziplinären Promotionen sind auch entsprechende Mitglieder anderer Fakultäten betreuungsberechtigt. ⁴Betreuungsberechtigt sind weiterhin Personen, die an eine andere Einrichtung gewechselt sind, bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden. ⁵In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und durch Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Angehörige der Universität sind, zulassen.

- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Abs. 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) ¹Die Ausgestaltung des Promovierendenverhältnisses sieht den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen und Betreuern und der Doktorandin und dem Doktoranden vor. ²Die Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät regelt u. a.:
- die Verpflichtung der Doktorandin und des Doktoranden, den Betreuerinnen und Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten;
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen und Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen;
 - ggf. die Art der Kooperation nach Abs. 4;
 - die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert);
 - ggf. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- (6) ¹Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. ²Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin und der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.
- (7) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (8) ¹Die Dekanin oder der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation sowie etwaige Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 sowie nach Anlage 1 dieser Promotionsordnung benennen.
- (9) ¹Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann. ²Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan mit schriftlichem Bescheid.



- (10) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an ihrem oder seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin oder den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (11) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird, oder wenn die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin oder der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten. ²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:
1. der Nachweis über die Erfüllung etwaiger Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4;
 2. vier gebundene Druckexemplare der Dissertation sowie ein digitales Exemplar im PDF-Format;
 - 3.0 eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht:
 - 3.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - 3.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat, keine Textabschnitte einer Dritten oder eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin oder eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
 4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht;
 5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet;
 6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;



7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge;
8. Angabe über die Form der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs.1).

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann so lange zurückgezogen werden, bis im Promotionsverfahren der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Philosophischen Fakultät eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus den zwei Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation und einer oder einem fachfremden Vorsitzenden. ³Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. ⁴Die Kommission wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. ⁵Schlagen beide Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vor, wird durch den Fakultätsrat eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation. ²Sie richtet die mündliche Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Leistung und die Gesamtleistung der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit ihrer oder seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation ist in vier Druckexemplaren in gebundener Form vorzulegen; eine elektronische Kopie im Dateiformat *.pdf ist beizufügen. ²Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ³In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen. ⁴In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift kann im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern eine angemessene Zahl von Artikeln (Zeitschriften oder Sammelbände) als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die überwiegend in Allein- oder Erstautorinnenschaft oder Allein- oder Erstautorenschaft verfasst wurden. ²Die Beurteilung der Angemessenheit der Anzahl an Artikeln obliegt den Betreuerinnen oder Betreuern. ³Die Mehrheit der Artikel muss zur Publikation angenommen oder publiziert sein. ⁴Jeder der eingereichten Artikel muss in Zeitschriften oder Sammelbänden mit einem peer-review-Verfahren angemessener Qualität eingereicht bzw. publiziert sein. ⁵Den unter Angabe eines zusammenfassenden Titels eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie eine Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen oder Autoren an den jeweiligen Publikationen enthält.
- (4) Die Dissertation ist mit einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan übersendet den nach § 7 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen und Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens. ²Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ³Kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Dissertation anzunehmen ist, so bewerten sie sie in ihren schriftlichen Gutachten mit einem der folgenden Prädikate:
 - Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude),
 - Sehr gute Arbeit (magna cum laude),
 - Gute Arbeit (cum laude),
 - Genügende Arbeit (rite).⁴Die Korrektorexemplare verbleiben bei den Gutachterinnen oder Gutachtern.
- (6) ¹Die Gutachten sollen der Dekanin oder dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in angemessener Zeit zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden, die oder der in der Promotionskommission an die Stelle der oder des ausgeschiedenen Gutachterin oder Gutachters tritt.



- (7) ¹Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt die nach § 4 Abs. 3 betreuungsberechtigten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. ²Während dieser Zeit sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ³Nach Ende der Auslage veranlasst die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.
- (8) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. ²Stimmen die Noten in den Gutachten überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. ³Weichen die Bewertungen der Gutachten voneinander ab, so setzt die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten die Gesamtnote fest. ⁴Zuvor kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission mit Zustimmung des Fakultätsrates ein weiteres Gutachten einholen; sie oder er soll dies tun, wenn die Noten in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander abweichen. ⁵Schlagen beide Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vor, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter durch den Fakultätsrat bestellt. ⁶Das Prädikat „summa cum laude“ kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachterinnen oder Gutachter in dieser Bewertung übereinstimmen.
- (9) ¹Empfiehl eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. ³Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten. ⁴Lehnen zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert, und das Verfahren wird eingestellt. ⁵Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. ⁶Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid; ihr oder ihm ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (10) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgesetzt, können die Gutachten von der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfung

§ 9

- (1) ¹Die mündliche Prüfung von mindestens 60, höchstens 90 Minuten Dauer erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. ²Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5 hat die Bewerberin oder der Bewerber im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die von ihm gewünschte Prüfungsform (Kolloquium/Disputation) zu benennen; im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat. ³Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.



- (2) ¹Im Kolloquium soll die Doktorandin oder der Doktorand im mündlichen Vortrag ihre oder seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen ihres oder seines Fachgebietes und ihre oder seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. ²Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. ³Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt im Benehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. ⁴In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.
- (3) ¹Das Kolloquium bzw. die Disputation wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ²An der mündlichen Prüfung muss mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter teilnehmen sowie mindestens eine weitere fachnahe Hochschullehrerin oder ein weiterer fachnaher Hochschullehrer. ³In der Disputation sind in der Regel die promovierten Fachvertreterinnen oder Fachvertreter frageberechtigt. ⁴Über das Kolloquium bzw. die Disputation fertigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem der Verlauf der Prüfung und die wesentlichen Fragen in der Diskussion hervorgehen.
- (4) ¹Nach Beendigung des Kolloquiums bzw. der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. ²Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission eines der folgenden Prädikate:
- Ausgezeichnet (summa cum laude)
 - Sehr gut (magna cum laude),
 - Gut (cum laude),
 - Genügend (rite).
- (5) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit der Doktorandin oder dem Doktoranden entsprechend Abs. 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. ²Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. ³Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Dekanin oder des Dekans.
- (6) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Prüfung ohne hinreichenden Grund abbricht.



VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 9 Abs. 4.
- (2) ¹Die Promotionskommission legt das Gesamtprädikat auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und des Prädikats der mündlichen Prüfung fest. ²Weichen die Gutachten über die Dissertation um eine Note voneinander ab, gibt das Prädikat der mündlichen Prüfung für das Gesamtprädikat der Promotion den Ausschlag. ³In allen anderen Fällen ist der mündlichen Prüfung unter Beachtung von § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen von Promotionsordnungen der FSU (ABPO) angemessenes Gewicht zu geben.
- (3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation durch alle Gutachten als auch die mündliche Prüfung mit diesem Prädikat bewertet sind.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

- (1) ¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen und der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin oder dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Drucklegung festzustellen.
- (2) ¹Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet worden, so kann frühestens nach einem Jahr und nur in besonders begründeten Fällen ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. ²Die Zulassung zur Promotion bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 12

- (1) ¹Der Rat der Philosophischen Fakultät beschließt auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über die Promotion und deren Gesamtprädikat. ²Damit gilt das Promotionsverfahren in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. ³Die Dekanin oder der Dekan stellt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über diesen Beschluss aus. ⁴Diese berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist im Erfolgsfalle auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.



§ 13

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation und erfolgreichem Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach § 13 Abs. 1 Satz 3 zu übergeben. Sind nach § 11 Abs. 1 Auflagen zur Beseitigung von Mängeln gemacht worden, ist die Dissertation der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen. ³Pflichtexemplare sind binnen zwei Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) in folgender Form zu übergeben:
- a) entweder acht gedruckte Exemplare fest gebunden im Format A4 oder A5, oder
 - b) acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
 - c) acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) drei gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

⁴In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁵Im Fall von Satz 3 Fall d) ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁶Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

- (2) In allen Fällen ist die Veröffentlichung in geeigneter Weise als Jenaer Dissertation auszuweisen.
- (3) Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan eine Verlängerung der Übergabefrist gemäß Abs. 1 Satz 3 gewähren.

§ 14

- (1) ¹Sobald die nach § 13 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin oder Präsidenten und Dekanin oder Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der FSU versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend von Abs. 2 kann bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 ABPO wird eine Urkunde gemäß § 19 ABPO ausgegeben.



X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

¹Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten § 15 – 19 der ABPO. ²Für die nach ABPO § 16 (1) abzuschließenden Vereinbarungen zwischen der FSU und der kooperierenden Hochschule bedarf es der Zustimmung des Rates der Philosophischen Fakultät.

XI. Täuschung und Aberkennung der Urkunden

§ 16

¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. ³Zuvor ist der oder dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

XII. Einsichtnahme

§ 17

¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 18

- (1) ¹Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin oder den Dekan.
- (3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.



XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 19

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste kann die FSU durch die Philosophische Fakultät für deren Fachgebiete die Doktorin oder den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h.c. an eine herausragende Persönlichkeit zu beantragen. ²Die Dekanin oder der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachterinnen oder Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) ¹Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Verleihung der Ehrenpromotion. ²Für eine positive Entscheidung ist die Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder erforderlich. ³Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrenpromotion in einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der FSU angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin oder des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 21

Für Ombudsverfahren gilt § 25 der ABPO.



XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 22

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. März 2019 (Verkündungsblatt Nr. 3/2019, S. 56), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Promotionsordnung vom 13. Oktober 2020 (Verkündungsblatt Nr. 7/2020, S. 155), als Doktorandin oder Doktorand zugelassen wurden, führen das Promotionsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Zulassung gültigen Ordnung fort.
- (2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin oder Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU. ²Das Promotionsverfahren wird grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der FSU durchgeführt.

§ 23

¹Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. März 2019 (Verkündigungsblatt Nr. 3/2019, S.56), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Promotionsordnung vom 13. Oktober 2020 (Verkündungsblatt Nr. 7/2020, S.55), mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsverfahren gemäß § 22 Abs.1 im Sinne der bisherigen Ordnung durchführen, ihre Gültigkeit behält.

Jena, 3. Mai 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Christoph Demmerling
Dekan der Philosophischen Fakultät



Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse)

Themenbereiche	Sprachanforderungen
Alte Geschichte	<ol style="list-style-type: none">1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Griechische Philologie	<ol style="list-style-type: none">1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Klassische Archäologie	<ol style="list-style-type: none">1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums2. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache3. Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Kenntnisse in einer weiteren unter 1 genannten Sprache (Latein oder Griechisch) im dort genannten Umfang
Lateinische Philologie	<ol style="list-style-type: none">1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	<ol style="list-style-type: none">1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums2. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Romanistik (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)	<ol style="list-style-type: none">1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums Von dieser Voraussetzung kann der/die romanistische Betreuer/in in begründeten Ausnahmefällen den/die Kandidat/in befreien, wenn Latein für das konkrete Promotionsprojekt keine Relevanz hat.2. Kenntnisse in mindestens zwei romanischen Sprachen, darunter Französisch



Anlage 2: Promotionsfächer an der Philosophischen Fakultät (in der Systematik des Statistischen Bundesamtes)

Geisteswissenschaften:

Geisteswissenschaften allgemein

Philosophie

- Ethik
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Interdisziplinäre Studien (SP Sprach- und Kulturwissenschaften)

Geschichte

- Alte Geschichte
- Archäologie
- Geschichte
- Mittlere und neuere Gesch.
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft

- Allgemeine Literaturwissenschaft
- Allgemeine Sprachwissenschaft/Indogermanistik
- Angewandte Sprachwissenschaft
- Computerlinguistik

Altphilologie (klass. Philologie)

- Griechisch
- Klassische Philologie
- Latein

Germanistik

- Deutsch als Fremdsprache
- Germanistik/Deutsch

Anglistik, Amerikanistik

- Amerikanistik/Amerikanische Kulturwissenschaft
- Anglistik/Englisch

Romanistik

- Französisch
- Italienisch
- Portugiesisch
- Romanistik (Roman. Philologie, Einzelsprachen a.n.g.)
- Spanisch

Slawistik

- Polnisch
- Russisch
- Slawistik (Slaw. Philologie)
- Südslawisch (Bulgarisch, Serbokroatisch, Slowenisch usw.) Tschechisch



Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften

- Arabisch/Arabistik
- Islamwissenschaft
- Kaukasistik
- Orientalistik/Altorientalistik

Kulturwissenschaften i.e.S.

- Europäische Ethnologie und Kulturwissenschaft
- Volkskunde

Fachdidaktik

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Spanisch
- Philosophie
- Geschichte
- Latein
- Russisch

Weiteres:

- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation
- Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften
- Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft
- Musikwissenschaft/-geschichte